

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN

(MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 07. 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. 02. 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. 07. 1900 (RGBl. S. 871) hat der Gemeinderat von Süßen am 07. September 1976, zuletzt geändert am 10. 12. 1990, die folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

zuletzt geändert: 24.02.2003

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes während des Jahrmarkts (Markt am Ostermontag) oder des Wochenmarkts werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Marktgebühren ist derjenige, der auf dem Markt Platz für einen Stand in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Marktgebühren

(1) **Jahrmarkt**

Das Platzgeld für den lfd. m Standlänge beträgt 7,00 € pro Markttag.

(2) **Wochenmarkt**

Das Platzgeld für den lfd. m Standlänge beträgt 2,00 € pro Markttag.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes. Die Gebühren sind bei Marktgebühren zur Zahlung fällig.

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld können bei einer Platzzusage vor Marktbeginn verlangt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
(*Inkrafttreten der geänderten Satzung am 28.02.2003*).

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.